

## Durchführung der Urabstimmung

Dieses Reglement legt die Bestimmungen fest, unter welchen die Urabstimmung nach Art. 17 der Statuten der garaNto-Sektion reNo durchzuführen ist.

### **1. Aufbereitung und Versand der Abstimmungsunterlagen**

- Der Vorstand bereitet die Abstimmungsunterlagen auf. Zum Abstimmungstext muss er allfällig genannte Begründungen, die den Antrag zustande brachten, beilegen. Der Vorstand darf seine Abstimmungsempfehlung als Propaganda beilegen.
- Das Stimmmaterial ist vom Vorstand an die Mitglieder zuzustellen (z.B. mit der Post, durch die Vertrauensleute, usw.), wobei mit den Unterlagen auch ein offizielles Urabstimmungscouvert mitgegeben wird.

### **2. Stimmabgabe**

- Das Mitglied gibt seine Stimme ausschliesslich im verschlossenen Urabstimmungscouvert ab. Nicht in verschlossenem Couvert abgegebene Stimmen sind ungültig.
- Die Stimmabgabe erfolgt entweder mittels Urne oder per Post an das vom Vorstand bezeichnete Domizil.

### **3. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Resultats**

- Die vom Vorstand bezeichneten, für das Sammeln der Urabstimmungscouverts zuständigen Personen haben sämtliche abgegebenen Urabstimmungscouverts im ungeöffneten Zustand der GPK abzuliefern, sofern die Urabstimmungscouverts nicht direkt der GPK zugestellt werden.
- Die Auszählung der Stimmen obliegt der GPK und erfolgt mindestens mit zwei GPK-Mitglieder. Die GPK teilt dem Vorstand das Ergebnis unter Nennung der Anzahl eingegangener Stimmen, davon die Anzahl gültiger Stimmen, sowie die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen.
- Der Vorstand ist für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses verantwortlich.

### **Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gründungsversammlung der garaNto-Sektion reNo vom 30. Juni 2023 genehmigt. Es tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.